

Überarbeitung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Antragsteller: KV Kiel

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert das zuständige Ministerium zur Überarbeitung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein auf. Insbesondere ist die Regelung zur Beantragung der Freistellungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen auf Grund ihrer Unpraktikabilität zu korrigieren. Die Genehmigungspflicht für jede einzelne Veranstaltung eines Bildungsträgers ist höchst bürokratisch und für viele Anbieter nicht umsetzbar. Deshalb spricht sich die Junge Union Schleswig-Holstein für eine Regelung aus, in der sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen eines anerkannten Trägers oder einer Einrichtung auf begrenzte Zeit als bildungsfreistellungsfähig gelten. Dabei können Regelungen anderer Bundesländer als Vorbild genommen werden, zum Beispiel die des Saarlands.

Begründung:

Nach dem „Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein“ (WBG) vom 06. März 2013, Abschnitt II, § 4 hat jeder Mensch „das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik und zur Wahl und Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben“. Dazu zählen auch Weiterbildungsmaßnahmen, wie Seminare und Präsenzphasen, berufsbegleitender Studiengänge und weiterer Fortbildungsmöglichkeiten zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation. In diesem Sinne stehen jedem Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein und ganz Deutschland jährlich 5 Tage Bildungsfreistellung, besser bekannt als Bildungsurlaub, zur Verfügung.

Um eine Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber einreichen zu können, wird ein Bescheid über die Anerkennung der Bildungsfreistellungsfähigkeit einer Weiterbildungsveranstaltung benötigt. Zurzeit muss eine Einrichtung in Schleswig Holstein jede Veranstaltung einzeln bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Bereich Arbeitsmarktförderung, zur Anerkennung einreichen. Für eine Fernhochschule beispielsweise, die pro Semester 25 Studiengänge anbietet, kommen so schnell 4 bis 5 Anträge pro Tag mit einer Bearbeitungszeit von 7 bis 10 Wochen zusammen. Auf Grund des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwands verzichten viele Träger und Einrichtungen auf die Anerkennung. Somit können Lernende für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen keinen Bildungsurlaub beantragen und müssen auf ihren privaten Urlaub zurückgreifen oder eine gesonderte Lösung mit dem Arbeitgeber finden.

In anderen Bundesländern, zum Beispiel im Saarland, ist die Freistellungsfähigkeit anders geregelt. Im „Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz“ heißt es in § 7 „Wiederholungsveranstaltungen gelten ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt...“. Somit sind alle Veranstaltungen eines Bildungsträgers nach einmaliger Anerkennung für die Zeit der ISO-Zertifizierung als freistellungsfähig anerkannt. Nach Ablauf der ISO-Zertifizierung muss ein neuer Antrag auf Freistellungsfähigkeit gestellt werden, der wieder auf die Dauer der Zertifizierung beschränkt ist.

Auf diese Weise ist es vielen Bildungsträgern und Einrichtungen möglich bildungsfreistellungsfähige Veranstaltungen anzubieten und Arbeitnehmer können die Möglichkeit der Freistellung für sinnvolle Weiterbildungsveranstaltungen nutzen.

Eine weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.